

# Bekanntmachung

der Gemeinde Rattenkirchen

**gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Östlich der Walder Straße“ als Satzung bekanntgegeben.**

Der Gemeinderat Rattenkirchen hat mit Beschluss vom 23.07.2025 den Bebauungsplan Nr. Nr. 19 „Östlich der Walder Straße“ i.d.F. vom 27.03.2025 als Satzung beschlossen. Der Umgriff des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:

**Geltungsbereich und Lageplan zum Bebauungsplangebiet  
(rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)**



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Östlich der Walder Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 19 „Östlich der Walder Straße“ und seine Begründung sowie die Anlagen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5a in 84431 Heldenstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

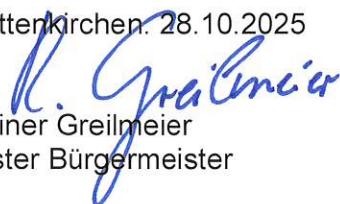
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rattenkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.rattenkirchen.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplaene-satzungen/> einsehbar.

Rattenkirchen, 28.10.2025

Rainer Greilmeier  
Erster Bürgermeister



angehangen am: 29.10.2025

abzunehmen am: 27.11.2025

abgenommen am: